

S. 472 / Nr. 76 Obligationenrecht (d)

BGE 57 II 472

76. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Oktober 1931 i. S. Ritter gegen Beglinger.

Regeste:

Unfall eines an einer elektrischen Starkstromleitung beschäftigten Monteurs zufolge unerwarteter Stromeinschaltung. Haftung des Leiters des stromempfangenden Werkes dafür, dass das stromliefernde Werk von den betr. Arbeiten nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Grobe Fahrlässigkeit.

Seite: 473

Aus dem Tatbestand:

A. – Der Beklagte, Ingenieur Walter Ritter, bekleidete vom 1. März 1922 bis 1. März 1924 die Stelle eines Direktors des Gas- und Elektrizitätswerkes Uster. In dieser Eigenschaft erhielt er am 8. November 1923 vom Kreisbureau Oberland in Wetzikon der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (E. K. Z.) eine vom 7. gleichen Monats datierende Meldung (in Form einer Postkarte), dass wegen vorzunehmender Arbeiten die Stromlieferung zum Elektrizitätswerk Uster «Sonntag, den 11. November 1923 von ca. 13 1/4 Uhr bis ca. 14 Uhr» unterbrochen werden müsse. Die Karte enthielt auf der Adress-Seite den vorgedruckten Vermerk: «NB. Die E. K. Z. behalten sich für besonders dringende Fälle Änderungen an den umstehend genannten Zeiten vor. Es dürfen daher auf Grund vorliegender Anzeige allein keine Arbeiten an irgendwelchen Anlageteilen in Hoch- und Niederspannung vorgenommen werden, ohne dass diese noch für sich allein an Ort und Stelle abgeschaltet werden. Ist letzteres nicht möglich, so hat besondere Verständigung mit dem Kreisbureau über die genauen und verbindlichen Zeiten der Schaltungen stattzufinden. Die E. K. Z. lehnen jede Verantwortung für Unfälle und Schaden ab, welche aus Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift entstehen sollten». Der Beklagte beschloss, diesen Stromunterbruch zu benützen, um einige Ausbesserungen in der Mess- und in der Transformatorenstation des Elektrizitätswerkes Uster vornehmen zu lassen, welche Arbeiten ohne Benachrichtigung und Verständigung mit den Organen der E. K. Z. ausgeführt werden konnten, weil eine Abschaltung der in Frage kommenden Anlageteile vor der Zuleitung des Stromes der E. K. Z. (von Aathal her) im Werke selbst möglich war. Der Beklagte erteilte seinem Chefmonteur Schnellli den Auftrag zu diesen Arbeiten am 10. November Mittags, wobei er ihn von der Meldung der E. K. Z. betreffend den in

Seite: 474

Aussicht gestellten Stromunterbruch unterrichtete, ohne ihm jedoch die betreffende Karte auszuhändigen oder vorzuweisen. Als er im Laufe des Nachmittags die Anordnungen für diese Arbeiten nachprüfte, machte ihn Monteur Pfister auf einen defekten Isolator im Blitzschutzraum der Messtation aufmerksam. Er stieg deshalb mit Pfister in den genannten Raum hinauf und ordnete nach Besichtigung des fraglichen Isolators an, dass dieser ebenfalls am 11. November ausgewechselt werde. Hierauf begab er sich noch am gleichen Abend zu seinem Chefmonteur Schnellli, um ihn von der Anordnung der fraglichen Ergänzungsarbeit (der Auswechslung des Isolators) in Kenntnis zu setzen. Er teilte ihm mit, dass er am 11. November abwesend sei und daher bei der Ausführung der angeordneten Arbeiten nicht zugegen sein werde. Doch unterliess er, ihn anzuweisen, die E. K. Z. von dieser Arbeit zu benachrichtigen, wie er auch selber von einer solchen Verständigung Umgang nahm, obwohl nach Art. 7 der Vorschriften des Bundesrates betreffend Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Starkstromanlagen vom 14. Februar 1908 der Besitzer oder Betriebsinhaber einer Starkstromanlage dann, wenn daran «Arbeiten ausgeführt werden sollen,... bei welchen das die Arbeiten ausführende Personal... gefährdet werden kann... die Betriebsinhaber der andern Anlagen rechtzeitig von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen» hat. Auch händigte er, wie dies unter dem früheren Leiter des Werkes zu geschehen pflegte, dem Chefmonteur kein Schaltprogramm aus. In der Folge wurden dann am 11. November zur festgesetzten Zeit, Mittags 1 Uhr, in Abwesenheit des Beklagten die Arbeiten in Angriff genommen. Schnellli, der diese leitete, nahm davon Umgang, vor Arbeitsbeginn die E. K. Z. telephonisch hiervon zu verständigen, weil er angenommen haben will, dies sei bereits durch den Beklagten geschehen; auch unterliess er, die Erdung der Leitung anzuordnen. Da der Grund für den Stromunterbruch

Seite: 475

früher als vorgesehen weggefallen und die E. K. Z. von den Arbeiten in Uster, mangels Benachrichtigung, keine Kenntnis hatten, schalteten sie (im Unterwerk Sack-Aathal) den Strom schon

um 13.25 Uhr wieder ein. Dies bewirkte, dass der mit der Auswechslung des fraglichen Isolators betraute Kläger, Rudolf Beglinger, der in jenem Zeitpunkte die bezüglichen Arbeiten noch nicht völlig beendet hatte, hievon getroffen und schwer verletzt wurde.

B. – Gestützt hierauf wurde eine Strafuntersuchung gegen den Beklagten eingeleitet, auf Grund derer er vom Obergericht des Kantons Zürich am 8. Juni 1926 der fahrlässigen Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Amtspflichtverletzung schuldig erklärt und bedingt, mit fünf Jahren Probezeit, zu einer Geldbusse von 500 Fr. verurteilt wurde.

C. – Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom Beklagten Ersatz des ihm aus dem fraglichen Unfall entstandenen Schadens - soweit ihm dieser nicht durch die SUVAL, bei der er versichert war, bereits vergütet wurde – im Betrage von 27398 Fr. 40 nebst Zins und Kosten.

D. – Mit Urteil vom 26. November 1930 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Klage im Betrage von 3500 Fr. nebst 5% Zins seit 1. April 1930 gutgeheissen, im Mehrbetrage jedoch – teils zufolge konkurrierenden Mitverschuldens des Chefmonteurs Schnellli – abgewiesen.

E. – Hiegegen hat der Beklagte am 29. Januar 1931 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren um gänzliche Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht hat die Berufung abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

1 – Der Unfall, der den heute streitigen Schaden zur Folge hatte, ist darauf zurückzuführen, dass die E. K. Z. im Unterwerk Sack-Aathal den Strom einschalteten

Seite: 476

in einem Momente, da der Kläger noch mit den Auswechslungsarbeiten am Isolator im Blitzschutzraum beschäftigt war. Die Haftbarkeit des Beklagten hängt daher davon ab, ob er für diese vorzeitige Einschaltung, die auf den Mangel einer Verständigung der E. K. Z. von den in Uster vorgenommenen Arbeiten zurückzuführen ist, verantwortlich erklärt werden muss. Der Beklagte hat vor den Vorinstanzen zu seiner Entschuldigung geltend gemacht, er habe, als er den Auftrag zur Auswechslung des Isolators erteilte, zufolge Unübersichtlichkeit der Schaltanordnung nicht erkannt, dass dieser Isolator direkt an der Zuleitung der E. K. Z. angeschlossen gewesen sei. Heute stellt er mit Recht hierauf nicht mehr entscheidend ab; denn wenn wirklich dies der Grund gewesen sein sollte, warum die Benachrichtigung der E. K. Z. unterblieb, so vermöchte dies den Beklagten nicht zu entlasten, da er über die Schaltanordnungen in seinem Werke orientiert sein musste. Die Vorinstanz hat für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass die fragliche Anlage zwar etwas gedrängt angeordnet sei, dass aber von Unübersichtlichkeit keine Rede sein könne; insbesondere sei selbst für den Laien erkennbar, dass der fragliche Isolator ausserhalb der Trennmesser liege. Daraus ergibt sich, dass dieser Umstand dem Beklagten als Fachmann, wenn er bei der Prüfung der Anlage mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wäre, nicht hätte entgehen können. Auch der vom Beklagten erhobene Einwand, es hätte ein Stangenschalter vorhanden sein müssen, ist nicht stichhaltig, da dieser Mangel ihm ja bekannt war und er, wenn darin eine vermehrte Gefahrenquelle lag, gerade deshalb zu erhöhter Vorsicht verpflichtet gewesen wäre. Die Unterlassung der Mitteilung an die E. K. Z. kann aber auch nicht damit entschuldigt werden, dass die fraglichen Arbeiten zu einer Zeit in Angriff genommen wurden, da der Strom von den E. K. Z. ohnehin ausgeschaltet war. In der Meldekarte der E. K. Z. war nur von einer Zirka-Zeit

Seite: 477

die Rede, und zudem enthielt die Karte noch den ausdrücklichen, unmissverständlichen Vermerk, dass auf Grund dieser Anzeige allein keine Arbeiten an irgendwelchen Anlageteilen in Hoch- und Niederspannung vorgenommen werden dürften, ohne dass diese noch für sich allein an Ort und Stelle abgeschaltet werden; wo letzteres nicht möglich sei, habe besondere Verständigung mit dem Kreisbureau über die genauen und verbindlichen Zeiten der Schaltungen stattzufinden. Der Beklagte behauptet nun aber, diese Benachrichtigung sei nicht seine Sache gewesen, sondern hätte vom Chefmonteur Schnellli unmittelbar vor Beginn der fraglichen Arbeiten vorgenommen werden sollen. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art. 7 der bundesrätlichen Vorschriften betreffend Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Starkstromanlagen vom 14. Februar 1908 und Art. 6 lit. b des Verwaltungsreglementes für das Gas- und Elektrizitätswerk Uster vom 16. März 1918. Erstere schreibt vor, dass die fragliche Mitteilung vom «Betriebsinhaber» der in Reparatur befindlichen Anlagen zu erlassen sei, und letztere bezeichnet ausdrücklich den Direktor als diejenige Person, die «den Verkehr zwischen den Werken» zu vermitteln hat. Der Beklagte hat in langen Ausführungen darzutun versucht, dass nur eine vom Leiter der betreffenden Arbeiten unmittelbar vor deren Beginn erlassene Mitteilung als geeignete und wirksame Schutzmassnahme erachtet werden könne. Diese rein persönliche Auffassung berechtigte ihn nun aber nicht, von der ihm ausdrücklich persönlich vorgeschriebenen Mitteilung von sich aus abzusehen. Gerade der vorliegende Unfall zeigt, dass es sich bei dieser Verständigung um eine Schutzmassnahme von

ausserordentlich weittragender Bedeutung handelt. Es war daher zweifellos kein Zufall, wenn man ausdrücklich den Betriebsleiter mit deren Anordnung betraute und diese nicht einfach untergeordneten Organen überliess. Es mag angezeigt erscheinen, dass der Leiter der bezüglichen Arbeiten sich unmittelbar vor Arbeitsbeginn

Seite: 478

mit dem betreffenden Werk in Verbindung setzt, um sich zu vergewissern, dass die notwendigen Anordnungen (insbesondere Abschaltung und Erdung) getroffen wurden. Allein diese weitere Vorsichtsmassnahme hebt die primäre Mitteilungspflicht des Betriebsleiters, die die Grundlage für die von den betreffenden Werken gegenseitig zu treffenden Schutzmassnahmen bildet, nicht auf. Der Beklagte kann sich auch nicht etwa darauf berufen, dass man im Elektrizitätswerk Uster bis anhin diese Verständigung mit den E. K. Z. in solchen Fällen immer dem Chefmonteur überlassen habe. Aus den Akten ergibt sich gegenteils, dass jeweils sogar schriftliche Programme ausgearbeitet worden sind, wo jede der zu treffenden Massnahmen einzeln aufgeführt war. Der Beklagte behauptet allerdings, dass bei plötzlichen Betriebsstörungen, wo eine Reparatur sofort ausgeführt werden müsse, eine derartige schriftliche Vorverständigung nicht möglich sei. Das wird nicht in Abrede gestellt werden können; allein dies kann nicht dazu führen, dass sich in solchen Fällen der Betriebsleiter um die zu treffenden Schutzmassnahmen überhaupt nicht zu kümmern hat. Gerade dann, wenn zufolge Zeitmangels eine ruhige Vorbereitung nicht möglich ist, erscheint es in erhöhtem Masse erforderlich, dass der Betriebsleiter sich zwecks Anordnung der notwendigen Massnahmen selber mit dem betreffenden Werk in Verbindung setze. Übrigens war, wie sich aus den Akten ergibt, die Auswechslung des hier in Frage stehenden Isolators keineswegs dringend. Der Beklagte hat nun aber nicht nur jeden derartigen Schritt unterlassen, sondern er hat seinen Chefmonteur anlässlich der Auftragserteilung nicht einmal darüber aufgeklärt, dass nach dieser Richtung noch nichts vorgekehrt sei. Dies wäre umso notwendiger gewesen, als er Schnellli vorher von der beabsichtigten Stromabschaltung der E. K. Z. in Kenntnis gesetzt hatte. Die Gefahr, dass Schnellli bei Stillschweigen des Beklagten annehmen werde, es sei hierüber eine beidseitig verbindliche Verständigung

Seite: 479

getroffen worden, lag daher klar am Tage, zumal als der Beklagte ihm die Meldekarte der E. K. Z., aus der das Gegenteil ersichtlich war, nicht vorgewiesen hatte. Der Beklagte konnte auch, nachdem er selber behauptet, die fragliche Anlage sei unübersichtlich und daher geeignet, Irrtümer zu erwecken, nicht annehmen, dass sein Untergebener ohne weiteres die Notwendigkeit einer Benachrichtigung der E. K. Z. erkennen werde. Der Beklagte hat ferner noch darzutun versucht, dass die Vereinbarung über die Schaltzeit allein ohnehin keinen genügenden Schutz für das arbeitende Personal darstelle, vielmehr müsse auch eine Verständigung über die vorzunehmende Erdung getroffen werden; denn selbst nach Ausschaltung des Stromes könne eine Leitung, z. B. zufolge Vorhandenseins statischer Elektrizität, gefährlich sein. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Es braucht hier auf die Frage der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Erdung, die – wie sich aus den bei den Akten liegenden Gutachten ergibt – in Fachkreisen umstritten ist, nicht näher eingetreten zu werden; denn einmal ist erwiesen, dass der vorliegend zu beurteilende Unfall nicht darauf zurückzuführen ist, dass die ausgeschaltete Leitung aus irgendeinem Grunde noch mit Elektrizität geladen war; sonst wäre der Kläger schon bei der ersten Berührung der fraglichen Anlage und nicht erst, nachdem die E. K. Z. den Strom wieder eingeschaltet hatten, verunfallt. Zudem liegt auf der Hand, dass, falls die Erdung eine übliche Massnahme darstellen sollte, auch diese von den E. K. Z. im Unterwerk Sack-Aathal vorgenommen worden wäre, wenn der Beklagte sie, wie es seine Pflicht gewesen wäre, von der geplanten Auswechslung des Isolators in Kenntnis gesetzt hätte. Auch diesbezüglich könnte einer Verständigung durch den Chefmonteur unmittelbar vor Arbeitsbeginn nur subsidiäre Bedeutung zukommen. Es mag schliesslich noch darauf hingewiesen werden, dass die Abgrenzung der Pflichtenkreise der einzelnen Organe eines Betriebes in der

Seite: 480

Hauptsache ohnehin eine Frage organisationstechnischer Natur darstellt, so dass für das Bundesgericht ein Grund mehr dafür besteht, mit Bezug auf die Mitteilungspflicht des Beklagten nicht vom Entscheide der Vorinstanz, der sich nach dieser Richtung auf ein Gutachten des Starkstrominspektorates stützt, abzuweichen.

2. – Aus all diesen Gründen ist somit erwiesen, dass den Beklagten ein für den Unfall des Klägers kausales Verschulden trifft, da, wenn er pflichtgemäss die E. K. Z. von der Auswechslung des Isolators in Kenntnis gesetzt hätte, diese den Strom zweifellos nicht vor Beendigung dieser Arbeit eingeschaltet hätten. Richtig ist allerdings, dass auch den Chefmonteur Schnellli ein Verschulden trifft; allein dadurch wird der Beklagte – wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt worden ist – zum mindesten grundsätzlich, nicht entlastet. Von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

kann keine Rede sein. Da der Kläger bei der SUVAL versichert war, besteht jedoch eine Haftpflicht des Beklagten für den entstandenen Schaden gemäss Art. 129 KUVG nur, wenn seine Unterlassung sich als grobe Fahrlässigkeit (Absicht kommt nicht in Frage) erweist. Eine solche liegt dann vor, wenn unter Verletzung elementarster Vorsichtsgebote nicht beachtet wurde, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen hätte einleuchten müssen (vgl. auch BGE 54 II S. 403). Diese Voraussetzungen sind aber hier erfüllt. Zwar ist zuzugeben, dass der Unfall voraussichtlich nicht eingetreten wäre, wenn nicht gleichzeitig auch Schnellli versagt hätte; auch kann nicht geleugnet werden, dass die frühe Wiedereinschaltung des Stromes durch die E. K. Z., trotzdem ein voraussichtlicher Unterbruch von zirka 3/4 Stunden gemeldet worden war, etwas Aussergewöhnliches darstellt. Dies vermag indessen am Verschulden des Beklagten nichts zu ändern. Ihm musste als Betriebsleiter bewusst sein, dass eine derartige Arbeit im Blitzschutzzaun gefährlich war, und es ist ihm daher

Seite: 481

als grobes Verschulden anzurechnen, wenn er trotzdem die elementarste Vorsichtsmassnahme einer Verständigung der

E. K. Z., deren Notwendigkeit jedermann in die Augen springt, unterlassen hat. Auf Schnellli durfte er sich, abgesehen davon, dass er ihn auch gar nicht entsprechend instruierte, schon deshalb nicht verlassen, weil er – wie aus den Akten ersichtlich ist – wusste, dass dieser nicht zuverlässig war.

3...

4. – Ob es zutreffend war, den Beklagten im Hinblick auf das konkurrierende Mitverschulden Schnellis nur für einen Viertel des eingetretenen Schadens haften zu lassen, braucht, da der Kläger das Urteil der Vorinstanz nicht anfecht, nicht untersucht zu werden; denn, selbst wenn auch dieser Umstand einen Abzug grundsätzlich rechtfertigen würde, so könnte jedenfalls von einer noch weitergehenden Reduktion auf keinen Fall die Rede sein